

12. September 2018

**Schriftliche Anfrage**

von Marcel Bührig (Grüne)

Mit Stadtratsbeschluss 634/2014 vom 9. Juli 2014 hat der Stadtrat die Informationssicherheitspolitik der Stadt Zürich und das Handbuch Informationssicherheit der Stadt Zürich in Kraft gesetzt. Beide Dokumente werden im Beschluss für die Stadtverwaltung für verbindlich erklärt, mit dem Hinweis "aktuell abrufbar unter IS-Regelungen". Gemäss Erläuterungen im Stadtratsbeschluss definiert die Informationssicherheitspolitik die allgemeinen Zielsetzungen und Prinzipien im Umgang mit Informationen, während das Handbuch den sogenannten "Basisschutz" umfassend beschreibe.

Anfang Jahr hat eine Privatperson gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip ein Gesuch an die OIZ gerichtet, um die zwei Beilagen zum STRB 634/2014 auf elektronischem Weg zu erhalten. Das Gesuch führte einerseits zum Ergebnis, dass der Zugang zum Handbuch Informationssicherheit (Beilage 2) nicht gewährt werde, "gestützt auf § 23 Abs. 2 Ziff. c. IDG (Gefährdung von Sicherheitsmassnahmen)". Für das Dokument Informationssicherheitspolitik (Beilage 1) andererseits machte die OIZ zwar keine Gründe für eine Zugangseinschränkung nach § 23 IDG geltend, erklärte aber, es werde "extern nur auf Papier" zur Verfügung gestellt. Rückfragen nach den Gründen, weshalb die OIZ den Zugang nach § 20 IDG auf die Papierform einschränke, wurden lediglich dahingehend beantwortet, es sei "dem öffentlichen Organ überlassen, in welcher Form Informationen herausgegeben werden" und Dokumente zur IT-Sicherheit versende man extern "prinzipiell nicht via eMail".

Ein ähnlich eigenartiges Verständnis des Öffentlichkeitsprinzips kam kürzlich in der Antwort des Stadtrats vom 11. April 2018 auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2018/64 zum Ausdruck, wo die Zustandsanalysen zum Mitteldamm des Kraftwerks Letten nicht in digitaler Form beigefügt wurden, sondern nur "nach Voranmeldung beim ewz eingesehen werden [können], da diese nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren". Umgekehrt wird zuletzt in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2018/67 vom 9. Mai 2018 in der Antwort auf Frage 6 (Auswertung des ersten Formel-E-Rennens und allfällige Bewilligung für Wiederholungen) hervorgehoben, die Ergebnisse "unterstehen dem Öffentlichkeitsprinzip und werden öffentlich gemacht".

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurden die die Beilagen 1 und 2 zum STRB 634/2014 nicht im Internet publiziert, obwohl es sich offensichtlich um einen Fall handelt, wie er im STRB 343/2011 («IDG-Status von Stadtratsbeschlüssen») in Abschnitt 6 als Ausnahme von der Regel festgehalten ist, nämlich «Beilagen, die ausdrücklich oder sinngemäss zum integrierenden Bestandteil des Beschlusses erklärt werden (z.B. Beschluss über ein Reglement)»?
2. Weshalb werden Beilagen zu Stadtratsbeschlüssen mit IDG-Status «öffentlich», die in die Kategorie «Beschlüsse generell-abstrakter Natur, einschliesslich verwaltungsinterner Anweisungen, Richtlinien usw.» (STRB 343/2011, Abschnitt 4) fallen, von der zuständigen Dienstabteilung teilweise unter Verschluss gehalten?

3. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass ein Zugang der Öffentlichkeit zum Handbuch Informationssicherheit, das offensichtlich im Intranet für alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung frei abrufbar ist, zu einer «Gefährdung von Sicherheitsmassnahmen» führen würde? Wenn Ja, hält der Stadtrat weiterhin an der vollständigen Geheimhaltung des Handbuchs Informationssicherheit fest, selbst wenn in Rechnung gestellt wird, dass etwa das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) entsprechende Dokumente für die Bundesverwaltung frei verfügbar im Internet bereithält?
4. Welche Berechtigung hat nach Ansicht des Stadtrats der Standpunkt der OIZ, Dokumente zur IT-Sicherheit «prinzipiell», d.h. auch dann nicht per E-Mail an externe Empfänger zustellen, wenn es sich um Informationen handelt, die unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen?
5. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die OIZ als öffentliches Organ nach Gutdünken darüber entscheiden kann, in welcher Form es den gesetzlichen Anspruch auf Zugang nach § 20 IDG erfüllt, auch wenn der Zugang explizit in elektronischer Form erbeten wird und wie Im Fall des Dokuments Informationssicherheitspolitik weder Gründe für eine Einschränkung nach § 23 IDG vorliegen noch Personendaten betroffen sind?
6. Welchen Sinn sieht der Stadtrat in einer Einschränkung des Zugangs auf ein Papierexemplar oder auf eine Einsichtnahme vor Ort, wenn grundsätzlich jede/r Interessent\*in eine Kopie verlangen, diese digitalisieren und der Allgemeinheit im Netz zur Verfügung stellen kann? (Die Informationssicherheitspolitik der Stadt Zürich ist inzwischen auf <https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch> zu finden.)
7. Wie vereinbart der Stadtrat das Vorgehen der beiden erwähnten Dienstabteilungen (OIZ und ewz) mit den Kommunikationsleitlinien vom 1. März 2017, die betonen «Die aktive, offene Informationspolitik orientiert sich am Gemeinwohl, schafft Transparenz und sorgt für die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen und staatlichem Handeln»? Hält er die geschilderte Praxis bei der Zugangsgewährung für in Einklang stehend mit den in STRB 83/2017 festgehaltenen Grundsätzen «aktiv und offen» oder «Es gilt digital vor Print»?
8. Welche Massnahmen erachtet der Stadtrat als angezeigt, um in der Verwaltung für eine konsequentere Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips zu sorgen und den zahlreichen städtischen Kommunikationsverantwortlichen (vgl. etwa GR Nr. 2015/1) den Mechanismus des Prinzips «access to one, access to all» näherzubringen? Sind gegebenenfalls verbindlichere Richtlinien des «zentralen Kompetenzzentrums Öffentlichkeitsgrundsatz» (Art. 4 der Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz, ÖGV) erforderlich, damit Gesuche um Informationszugang von allen Dienstabteilungen «nach vergleichbaren Standards bearbeitet werden» (Art 4 ÖGV)?

M. Böhler